

Kreisschreiben

des

schweizerischen Bundesrathes an sämtliche eidg. Stände,
betreffend telegraphische Meldung des Abstimmungsergebnisses vom 19. April über die neue Bundesverfassung.

(Vom 30. März 1874.)

Getreue, liebe Eidgenossen,

Anläßlich der Revisionsabstimmungen von 1866 und 1872 waren zu möglichst rascher Erwahrung der Resultate die Telegraphenbüreaux angewiesen worden, die Ergebnisse ihrer Stationsorte und der umliegenden Gemeinden dem Telegraphenbureau in Bern mitzutheilen, welches dann die Gesammtzusammenstellung zu besorgen hatte.

Diesem Verfahren haftet aber der Uebelstand an, daß die Mittheilungen keine offiziellen, also nicht ganz zuverlässige waren, und daß dieselben von manchen Gemeinden mehrmals, zuweilen nicht ganz übereinstimmend, von andern aber gar nicht, eingingen. Endlich konnten bei gleichnamigen Gemeinden Zweifel entstehen, woher eigentlich die Mittheilung erfolgt sei.

Um solchen Uebelständen für den 19. April zu begegnen, ersuchen wir Sie, die Präsidien der Wahl-, resp. Abstimmungs-Versammlungen anweisen zu wollen, das Abstimmungsergebniß sofort nach seiner Feststellung, nöthigenfalls mit näherer Bezeichnung der

Wahlgemeinde, schriftlich dem nächstgelegenen Telegraphenbureau zugehen zu lassen, und zwar beispielsweise in folgender Form:

„Stein, St. Gallen Ja. Nein.

Der Präsident:“

oder:

„Oberhofen, bei Thun Ja. Nein.

Der Präsident:“

Von hier aus werden die Telegraphenbüreaux angewiesen, nur solche offizielle Mittheilungen nach Bern gelangen zu lassen, im Uebrigen aber bleibt das Verfahren das gleiche wie bei frühern eidgenössischen Abstimmungen.

Inzwischen benutzen wir den Anlaß, Sie, getreue, liebe Eidgenossen, nebst uns in den Schuz des Allmächtigen zu empfehlen.

Bern, den 30. März 1874.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,

Für den Bundespräsidenten,

Der Vizepräsident:

Welti.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schiess.



Kreisschreiben des schweizerischen Bundesrathes an sämtliche eidg. Stände, betreffend telegraphische Meldung des Abstimmungsergebnisses vom 19. April über die neue Bundesverfassung. (Vom 30. März 1874.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1874
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	15
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	04.04.1874
Date	
Data	
Seite	533-534
Page	
Pagina	
Ref. No	10 008 114

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.